

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	15.12.2015

Gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern (Beantwortung der Anfrage der Alternative für Deutschland AN/1896/2015)

Die Verwaltung beantwortet die o.a. Anfrage der Alternative für Deutschland wie folgt:

Frage 1.)

Welche Kosten fielen für die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern, Flüchtlingen u.a. im Zeitraum zwischen 01/2015 bis 11/2015 zu Lasten der Stadt Köln an?

Antwort:

Im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.11.2015 fielen Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 10,4 Mio. € für Leistungsberechtigte gemäß §§ 1 und § 2 AsylbLG an.

Frage 2.)

Wie viele Asylbewerber u.a. nahmen bislang eine gesundheitliche Versorgung in genanntem Zeitraum in Anspruch? Bitte schlüsseln Sie auf, welche Art von ärztlicher Leistung in Anspruch genommen wurde.

Antwort:

Eine konkrete personenbezogene Auswertung der Inanspruchnahme von Krankenhilfe ist nicht möglich. Mit Stand Dezember 2015 sind 9.142 Personen krankenhilfeberechtigt. Es wurden sowohl ambulante als auch stationäre Leistungen in Anspruch genommen. Der Leistungsumfang orientiert sich an den Vorgaben in den §§ 4 und 6 AsylbLG.

Frage 3.) Mit welcher Kostenersparnis rechnet die Stadt Köln im Zuge der Einführung der Gesundheitskarte?

Antwort:

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wird voraussichtlich nicht zu einer Kostenersparnis führen.

Frage 4.)

In welchem Umfang schätzt die Stadt Köln die Höhe zusätzlicher Kosten durch mögliche Mehrleistungen ein, die durch die Einführung der Gesundheitskarte anfallen könnten? Bitte führen Sie hierbei

auch die geschätzten Kosten der Umstellung, die Kosten der Beiträge an die Krankenkassen, die Zahlung der dazugehörigen Verwaltungspauschale sowie weitere mögliche Kostenfelder auf.

Antwort:

Es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, Mehrleistungen aufgrund einer erhöhten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen durch die Krankenhilfeberechtigten anfallen werden. Auch nach Umstellung auf eine elektronische Gesundheitskarte richtet sich der Anspruch der Berechtigten nach den §§ 4 und 6 AsylbLG, d.h. es wird auch weiterhin Einschränkungen gegenüber den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte geben. Die Einführung der Karte führt nicht zu Beitragszahlungen an die Krankenkasse. Auch weiterhin werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Außerdem erhält die Krankenkasse als Verwaltungskostenpauschale 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10 € pro Monat pro Berechtigtem. Für das Ausstellen der elektronischen Gesundheitskarte erhält die Krankenkasse für jeden Leistungsberechtigten 10 €. Damit ist auch die Ausstellung einer weiteren Karte z.B. bei Verlust oder Ablauf abgegolten. Werden darüber hinaus weitere Karten benötigt, fallen je Karte 8 € an.

Frage 5.)

Zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen, u.a. Essen und Duisburg, lehnen die Einführung der Gesundheitskarte ab, da sie eklatante Mehrkosten befürchten. Wie steht die Kölner Verwaltung zu den pessimistischen Einschätzungen dieser Kommunen?

Antwort:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die Bereitschaft zum Beitritt erklärt und die Verwaltung gebeten, diesen Beschluss umzusetzen und die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung zu schaffen.

gez. Reker